



Umgang mit Infektionsfällen an Schulen (Stand: 01.02.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

an den Schulen in Bayern bestehen durch Masken, regelmäßige Testungen und die Hygienevorgaben des Rahmenhygieneplans umfangreiche Schutzmaßnahmen.

Aufgrund des hohen Schutzniveaus wurde das Vorgehen bei Infektionsfällen an Schulen weiter vereinfacht. Hierüber möchten wir Sie kurz informieren.

Was geschieht mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern?

- Wie bisher dürfen Schülerinnen und Schüler, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, den Präsenzunterricht nicht besuchen.
- Wird eine Infektion in der Schule entdeckt, muss die Schülerin bzw. der Schüler umgehend nach Hause gehen bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Schule benachrichtigt das Gesundheitsamt. Ein positiver Selbsttest muss durch einen PCR-Test (z. B. im Testzentrum) bestätigt werden; das Gesundheitsamt informiert über das weitere Vorgehen.
- Die Isolation der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler dauert in der Regel 10 Tage. Sie kann **nach sieben Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Die Isolation endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Was gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler?

- **Die übrigen, negativ getesteten Schülerinnen und Schüler der Klasse besuchen weiterhin den Unterricht.** Die Testungen in der Klasse werden für fünf Tage nochmals ausgeweitet.
- Sofern sich in einer Klasse Infektionen gravierend häufen und der Präsenzunterricht nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ergreifen Schulleitung und ggf. Gesundheitsamt zusätzliche Maßnahmen.



- Die Schulleitung ordnet **für insgesamt fünf Wochentage Distanzunterricht für die ganze Klasse** an.
- Das Gesundheitsamt kann zudem ergänzend alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass diese grundsätzlich nach der AV Isolation in Quarantäne sind; es bedarf keiner Einzelanordnung durch das Gesundheitsamt. Die Schule informiert die Betroffenen über die Entscheidung des Gesundheitsamtes. Die sich aus der AV Isolation ergebende Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann **nach fünf Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Eine etwaige Freitestung liegt in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.
- Schülerinnen und Schülern, die **von der Quarantänepflicht¹ ausgenommen** sind, wird empfohlen, in dieser Zeit ihre **Sozialkontakte so weit wie möglich einzuschränken**.

Wichtig: Nähere Informationen zu Isolation bzw. Quarantäne finden Sie unter

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>.

Wir bedanken uns erneut bei Ihnen und Ihrer Familie für Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und wünschen Ihnen alles Gute!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

¹ Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind gemäß der *Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)* seit 25.01.2022:

- Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)
- Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)
- Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
- Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)



Aktuelle Quarantäneregeln an Schulen (Stand: 20.01.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

kürzlich wurden die Quarantäneregeln wegen der neuen Omikron-Variante bundesweit angepasst. In Abstimmung mit dem bayerischen Gesundheitsministerium gelten deswegen nun auch für die Schulen in Bayern neue Vorgaben, über die wir Sie hiermit informieren möchten. Ziel ist weiterhin so viel Schutz wie nötig – bei so wenig Einschränkungen wie möglich.

Wann und wie lange muss Ihr Kind ggf. in Isolation bzw. Quarantäne?

Ihr Kind muss ...

- **für zehn Tage in Isolation, wenn es positiv auf Covid-19 getestet wurde.** Die Isolation kann **nach sieben Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn Ihr Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Die Isolation endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.
- **für zehn Tage in Quarantäne, wenn das Gesundheitsamt dies nach einem engen Kontakt zu einer infizierten Person anordnet.** Die Quarantäne kann **nach fünf Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn Ihr Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Die Quarantäne endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Wichtig: Detailinformationen zu den Verkürzungsmöglichkeiten bei Isolation bzw. Quarantäne finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>. Bei Fragen hilft auch das örtliche Gesundheitsamt weiter.

Wer entscheidet nach einem Infektionsfall in einer Klasse über eine Quarantäne?

- Ob bzw. für welche Mitschülerinnen und Mitschüler eine Quarantäne notwendig ist, **entscheidet immer das zuständige Gesundheitsamt.** Betroffene werden direkt von dort informiert.
- Bis zu einer möglichen Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt **besuchen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse weiter den Unterricht.** Nach einem Infektionsfall wird sicherheitshalber die Häufigkeit der Testungen in der Klasse erhöht.

Wie entscheidet das Gesundheitsamt? Gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht?

In Zusammenarbeit mit der Schule prüft das Gesundheitsamt die Situation in der Klasse. Unter Umständen kann auch auf Quarantäneanordnungen für enge Kontaktpersonen verzichtet werden – etwa, wenn Luftreiniger im Klassenzimmer für besonderen Schutz sorgen.

Allgemein gilt: Auch Schülerinnen und Schüler **müssen nicht in Quarantäne**, wenn sie eine **Auffrischungsimpfung** („Booster“) erhalten haben **oder doppelt geimpft** (mindestens vor zwei Wochen, maximal vor drei Monaten) **oder kürzlich genesen** (mindestens vor vier Wochen, maximal vor drei Monaten) **oder geimpft und genesen** sind. Details klärt das Gesundheitsamt mit den Betroffenen.

Ihnen und Ihrer Familie auch heute vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus